

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der IGS Betzdorf-Kirchen“.
2. Sitz des Vereins ist Betzdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt sodann des Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise die Erziehungs- und Bildungsarbeit der IGS Betzdorf-Kirchen zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - a) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
 - b) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangeboten;
 - c) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen;
 - d) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial;
 - e) Unterstützung von Bau-, Renovierungs- und Verschönerungsmaßnahmen;
 - f) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
 - g) Unterstützung von Schulfahrten;
 - h) Förderung von Kontakten und Verbindungen zwischen ehemaligen und jeweils aktuellen Schülern und Lehrern
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er wird selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Für größere Anschaffungen können Gelder angespart werden. Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich der Schule und dem Vereinszweck verbunden fühlen. Das Mitglied muss volljährig sein. Minderjährige können mit Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Jahr des Vereinsbeitritts.
3. Die Mitgliedschaft kann
 - a) für einen vom neuen Mitglied festgelegten Zeitraum erworben werden (befristete Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft endet dann automatisch mit Ablauf der Befristung, ohne dass es einer Kündigung seitens des Mitgliedes bedarf.
 - b) unbefristet erworben werden.

4. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand möglich. Diese Regelung gilt auch für befristete Mitgliedschaften, wenn diese bereits vor Ablauf der Frist beendet werden sollen.
5. Über einen eventuellen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ablauf der befristeten Mitgliedschaft, Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person, Ausschluss oder Tod.
7. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt in der der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag.
3. Bei Eintritt in den Verein wird der gesamte Jahresbeitrag spätestens 3 Wochen nach Eintrittsdatum erhoben. Für Mitglieder wird der Jahresbeitrag zum 31.01. des laufenden Jahres fällig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge oder Zuwendungen für das laufende Geschäftsjahr erstattet.
5. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem stellvertretenden/m Kassenwart;
- e) dem Schriftführer;
- f) dem stellvertretendem Schriftführer;
- g) und bis zu 3 Beisitzern

die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und ist damit die Mindestzahl nicht mehr vorhanden, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

2. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein alleine vertreten.
3. Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

5. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen öffentlich über die Rhein-Zeitung und Siegener Zeitung einzuladen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Anträge, über die in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über einen Antrag, der in einer Mitgliederversammlung als dringlich gestellt wird, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder sich für die Dringlichkeit erklärt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl mindestens zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
 - b) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
9. Beschlussniederlegung
 - a) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der jeweiligen Leitung der Sitzung und der/des Protokollführers/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Änderung der Satzung; Inkrafttreten; Schlussbestimmung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen, die die Zusammensetzung und Funktion des Vorstandes betreffen, treten mit der nächstmöglichen Wahl in Kraft.
3. Zu den Bestimmungen dieser Satzung treten ergänzend die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstandort Betzdorf.
5. Wird die Fassung der neu beschlossenen Satzung vom Vereinsregistergericht oder vom Finanzamt beanstandet, so ist der gem. § 6 bestellte Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt der Satzung jedoch nicht berühren dürfen. Der Vorstand unterrichtet in der nächsten Mitgliederversammlung über diese Änderungen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Unmöglichkeit, die Zwecke des Vereins weiterhin zu erfüllen, hat die Mitgliederversammlung über dessen Auflösung zu beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die IGS Betzdorf/Kirchen bzw. den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für die IGS Betzdorf/Kirchen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung verwenden muss. Sofern dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, muss das Vermögen für eine andere schulische Einrichtung des Schulträgers im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung verwendet werden.

Die erste Satzung ist in der Gründungsversammlung am 17.05.1990 beschlossen und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Register-Nr. VR 1744 eingetragen worden.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 16.01.2013 beschlossen.